

Staatliches Wettmonopol – ohne ökonomische Legitimation

Dr. Jörn Quitzau, Frankfurt am Main

Das Bundesverfassungsgericht hat den Gesetzgeber aufgefordert, den Bereich Sportwetten bis zum 31.12.2007 neu zu regeln. Dem Gesetzgeber wurde dabei freigestellt, am bestehenden Glücksspielmonopol festzuhalten und dieses weiterzuentwickeln oder aber den Markt kontrolliert zu öffnen. Die ökonomische Analyse zeigt, dass ein staatliches Glücksspielmonopol nicht gerechtfertigt werden kann, sondern dass der Markt – gesetzlich normiert und kontrolliert – geöffnet werden sollte.

Dr. Jörn Quitzau ist Senior Economist im Referat Wirtschafts- und Europapolitik von Deutsche Bank Research. Bevorzugte Forschungsgebiete: Steuer- und Finanzpolitik, Sportökonomie.

1. Ausgangslage und Urteil des Bundesverfassungsgerichts

Am 28. März 2006 fällte das Bundesverfassungsgericht ein **Urteil zum staatlichen Glücksspielmonopol** (vgl. *Bundesverfassungsgericht* 2006). Mit dem Urteil wurde der Gesetzgeber aufgefordert, den Bereich Sportwetten bis zum 31.12.2007 neu zu regeln. Das Verfassungsgericht hat es dem Gesetzgeber freigestellt, private Anbieter gesetzlich normiert und kontrolliert zuzulassen, oder an dem bestehenden Monopol – das faktisch wegen verschiedener Anbieter mit Glücksspiel-Lizenzen aus der ehemaligen DDR und wegen der ausländischen Konkurrenten keines war – festzuhalten und dieses konsequent weiterzuentwickeln. Voraussetzung für ein Staatsmonopol wäre nach Auffassung des Verfassungsgerichts eine konsequente Ausrichtung an der **Bekämpfung von Wettsucht**. Eine Voraussetzung dafür wäre, dass staatliche Anbieter von Glücksspielen auf Werbung für die eigenen Produkte verzichten.

Die Politik hat sich gegen die Marktöffnung und für ein **staatliches Glücksspielmonopol** entschieden. Sukzessive wurden zunehmend schwere Geschütze aufgeföhren, die pünktlich zum Start der Bundesligasaison 2006/2007 in Stellung gebracht wurden. Zunächst sprachen einige Bundesländer ein Verbot aus, das Fußballmannschaften

untersagte, in Trikots mit Werbung für Glücksspielunternehmen aufzulaufen. Dazu gehörte beispielsweise der deutsche Vizemeister Werder Bremen, aber auch Amateurvereine waren von dem Verbot betroffen. Einen vorläufigen Höhepunkt stellte der Lizenzentzug für den Wettanbieter *bwin* durch den Freistaat Sachsen dar. Die Bundesländer beabsichtigen nun, das staatliche Monopol mit Hilfe eines **neuen Staatsvertrages** aufrecht zu erhalten (vgl. *Frankfurter Allgemeine Zeitung*, 2006, S. 12).

2. Praktische Hürden bei der Durchsetzung eines Monopols

Sehr schnell wurde jedoch deutlich, dass diese Maßnahmen im Zeitalter des Internet sehr stumpfe Waffen sind. Sowohl für die Anbieter von Glücksspiel als auch für die Teilnehmer am Glücksspiel macht es kaum einen Unterschied, ob die Wettangebote aus dem Inland oder aus dem Ausland erfolgen, wenn die Wettabschlüsse via Internet getätigt werden. Aus diesem Grund leitete die Politik die nächste Eskalationsstufe ein und forderte die Sperrung der Seiten von Glücksspielunternehmen durch die Internet-Provider sowie von den Kreditinstituten die Nichtabwicklung von Überweisungen an Glücksspielunternehmen. Der Staat muss also offenkundig erheblichen Aufwand treiben, wenn er ein Glücksspielmonopol tatsächlich umzusetzen beabsichtigt.

Das Vorgehen der Länder gegen die privaten Wettanbieter wird die Gerichte in nächster Zeit weiter beschäftigen. Interessant wird dabei am Ende sein, wie sich die Europäische Union in der Frage verhält und ob sie ein staatliches Monopol zum Beispiel als Verstoß gegen die Niederlassungsfreiheit wertet. Mit dem **Gambelli-Urteil** hat der EuGH bereits ein Signal gegeben, das darauf hindeutet, dass ein staatliches Glücksspielmonopol von der EU kritisch gesehen wird (vgl. *Europäischer Gerichtshof*, 2003).

3. Ökonomische Rechtfertigung – Allokatives Marktversagen

Bei aller Ungeklärtheit juristischer Fragen bedarf es zunächst der ökonomischen Analyse des Glücksspielmarktes. Wäre ein staatliches Monopol ökonomisch gerechtfertigt beziehungsweise wünschenswert? Wie ist die Situation auf dem Wettmarkt wettbewerbspolitisch zu beurteilen?

Die außergewöhnliche Konstellation, dass trotz des staatlichen Glücksspielmonopols faktisch Wettbewerb im Rahmen eines Oligopols herrschte, hat bereits wichtige Einsichten ermöglicht. Dass der Markt für Sportwetten in einer Situation mit mehreren Anbietern grundsätzlich funktioniert, haben die letzten Jahre bereits bewiesen. Der staatliche Anbieter *Oddset* konkurrierte – neben den Wettbüros, die aus dem Ausland operieren – insbesondere mit den privaten Anbietern, die im Besitz von **Lizenzen aus der ehemaligen DDR** waren. In dieser Konstellation funktionierten bereits sowohl der Preiswettbewerb als auch der Qualitätswettbewerb. So kann man seit langem im Prinzip auf fast alles wetten, was bei einem Fußballspiel überhaupt denkbar ist. Damit hat die Praxis schon bewiesen, dass Wettbewerb zur Zufriedenheit der Verbraucher möglich ist.

Doch auch aus theoretischer Perspektive wirkt es – zumindest auf den ersten Blick – so, als würde der Wettmarkt kein Fall für umfassende Regulierung sein. Die üblichen **Kategorien des Marktversagens** – die notwendige Bedingung für staatliche Eingriffe – treffen auf den Wettmarkt nach einer ersten groben Einschätzung kaum zu. Von den vier Kategorien des allokativen Marktversagens – Natürliches Monopol (Sinkende Durchschnittskosten), Öffentliche Güter, Externe Effekte und Asymmetrische Informationsverteilung – scheiden das Natürliche Monopol und das Vorliegen eines Öffentlichen Gutes a priori aus. Das Vorliegen einer asymmetrischen Informationsverteilung sowie das Vorliegen externer Effekte sollen hingegen nachfolgend genauer untersucht werden.

3.1 Asymmetrische Informationsverteilung

Analog zum Vorschlag des Verfassungsgerichtes ließe sich aus ökonomischer Perspektive begründen, private Anbieter nur **gesetzlich normiert und kontrolliert** zuzulassen. Dies würde dem Schutz der Verbraucher vor unseriösen Anbietern dienen, weil mit Hilfe einer soliden **Konzessionierung** der Wettanbieter die Informationskosten für die Verbraucher deutlich gesenkt werden können. Am gegenwärtigen Zustand ist jedoch zu kritisieren, dass der Marktzutritt für potentielle Anbieter nicht möglich ist. Lediglich die Inhaber alter DDR-Lizenzen sind berechtigt, Sportwetten in Deutschland anzubieten. Der Staat sollte deshalb den Markt öffnen und die Vergabe von Konzessionen ausschließlich an qualitativen Merkmalen festmachen. Allein der Markt sollte darüber entscheiden, für wie viele Anbieter Platz ist.

3.2 Externe Effekte

Externe Effekte (Externalitäten) sind Nutzenbeeinflussungen, die vom Preissystem nicht erfasst werden. Die tatsächlichen Knappheiten werden deshalb nicht korrekt abgebildet – es kommt zur **Fehlallokation der Ressourcen**. Zu unterscheiden sind Konsum- und Produktionsexternalitäten. Konsumexternalitäten im engeren Sinne – also Nutzenbeeinflussungen, die durch die Teilnahme an Sportwetten entstehen – sind kaum zu konstatieren.

Die Bewertung von Produktionsexternalitäten – also Nutzenänderungen bei Dritten durch das Angebot von Sportwetten – ist weniger einfach. Die Vergangenheit hat gezeigt, dass Sportwetten genutzt werden können, um Sportereignisse zu manipulieren. In Deutschland wurde die Problematik in der Saison 2004/05 durch den so genannten **Schiedsrichter-Skandal** offenkundig. In Anlehnung an den maßgeblich beteiligten Schiedsrichter Robert Hoyzer wurde auch vom „Hoyzer-Skandal“ gesprochen. Die so genannte Wettmafia hatte mindestens einem Schiedsrichter Geld gezahlt, damit dieser Spiele, auf deren Ausgang die Wettmafia im Vorfeld erhebliche Geldbeträge gesetzt hatte, in ihrem Sinne beeinflusst. In mehreren Fällen war die Wettmafia erfolgreich und hat so – neben den aus ihrer Sicht gewünschten Wettgewinnen – unlauteren und unerwünschten Einfluss auf den sportlichen Wettbewerb genommen und die **sportliche Integrität** des Profifußballs erschüttert.

Durch konsequentes juristisches Vorgehen gegen die beschuldigten Personen und die relativ schnelle Aufklärung konnten negative Auswirkungen auf die Nachfrage nach dem Produkt Profifußball in engen Grenzen gehalten werden. Wenn die Integrität des Sports jedoch nachhaltig zerstört würde, wäre mit **erheblichen Nachfragerückgängen** und finanziellen Einbußen für die am Fußball-Business beteiligten Personen zu rechnen – so sank der Zuschauerschnitt nach Bekanntwerden des Bundesliga-Bestechungsskandals im Sommer 1971 von 21.000 auf 16.000 pro Spiel (vgl. *Gärtner/Pommerehne*, 1978, S. 97). Durch wettinduzierte Spielmanipulationen würden negative Produktionsexternalitäten von der Wettbranche auf den Profifußball ausgehen. Dies würde umso schwerer wiegen, weil umgekehrt vom Profifußball massive positive Produktionsexternalitäten auf die Wettbranche ausgehen, oder präziser: der Profifußball ist die Vorbedingung dafür, dass die Wettbranche überhaupt Wettangebote für diese Fußballspiele machen kann.

3.2.1 Internalisierung externer Effekte

Das gängigste Instrument zur Internalisierung negativer externer Effekte ist die Pigou-Steuer. Mit Hilfe der Pigou-Steuer versucht der Staat, die allokativ korrekten Knappheitspreise, die sich auf dem freien Markt wegen der externen Effekte nicht bilden, zu simulieren. Im vorliegenden Fall ist die Pigou-Steuer jedoch ungeeignet, denn es geht nicht darum, ein „**allokationseffizientes Manipulationsniveau**“ zu erreichen, sondern es geht darum, Manipulation vollständig zu unterbinden. Das wird mit einer Steuer nicht gelingen.

Eine denkbare Möglichkeit besteht darin, die Art der Wettangebote massiv zu regulieren. So könnten Wettunternehmen die Auflage bekommen, nur bestimmte Wetten anzubieten, d.h. solche Wettangebote zu unterlassen, die sich in besonderer Weise für Manipulationen eignen. Dazu gehören beispielsweise Wetten, die sich auf bestimmte einzelne Vorfälle während eines Spiels beziehen und vom Schiedsrichter leicht zu beeinflussen sind. So ist zum Beispiel das Wettangebot, „Welche Mannschaft erhält den ersten Freistoß des Spiels?“, für Manipulationen vergleichsweise gut geeignet, weil der Schiedsrichter in dieser Frage einen relativ großen Entscheidungsspielraum hat. Auch **Live-Wetten**, also Wettangebote, auf die während des laufenden Spiels gesetzt werden kann („Welche Mannschaft erhält die nächste Gelbe Karte?“), sind manipulationsanfällig.

Sehr weit reichend wäre die Maßnahme, keine Wetten mehr auf einzelne Spiele zuzulassen, sondern nur noch auf die Kombination mehrerer Spiele. Wenn für einen Wettgewinn gleich mehrere Ergebnisse in Kombination korrekt getippt werden müssen, steigt der nötige **Manipulationsaufwand** erheblich. Die Regulierung bzw. Beschränkung des Wettangebots ist also eine – in Grenzen – Erfolg versprechende Maßnahme gegen etwaige Manipulationen von Sportereignissen. Gleichwohl gilt es, den daraus resultierenden Spannungsverlust für die Teilnehmer an Sportwetten wohlfahrtsökonomisch abzuwägen gegen die Eindämmung der oben skizzierten Externalitäten. Zudem lässt sich damit kein Staatsmonopol rechtfertigen, sondern lediglich die **Regulierung des Wettangebotes** insgesamt, z.B. in der Form, dass alle Anbieter von Sportwetten nur noch Kombinationswetten anbieten dürfen.

Schließlich bleibt die Frage, wie wirksam eine **nationale Regulierung** wäre, wenn Wetten auf inländische Sportereignisse auch im Ausland angeboten werden. Denn selbst wenn im Inland die Manipulationsgefahr eingedämmt werden könnte, bliebe Kriminellen die Möglichkeit, ein Spiel aus dem Ausland zu manipulieren. Die Wettabschlüsse würden also im Ausland bei ausländischen Anbietern getätigt, die Manipulation würde dagegen im Inland – z.B. durch Bestechung von Schiedsrichtern oder Spielern – vorgenommen. Wenngleich dadurch eine effektive nationale Regulierung beeinträchtigt würde, wäre sie nicht vollkommen unnütz. Denn Manipulationen fallen anhand der getätigten Wettumsätze umso eher auf, je kleiner der Markt ist, je kleiner also die regulären Umsätze sind.

3.2.2 Marktendogene Internalisierung

Vieles spricht dafür, dass der Staat gar nicht regulierend einzugreifen braucht, weil der Markt selbst Lösungen für das Problem bereitstellt. Denn Wettbetrug im großen Stil sollte kaum möglich sein, wenn die Fußballliga mit den Buchmachern bzw. Unternehmen, die **Frühwarnsysteme** anbieten, Informationen austauscht (vgl. z.B. *Bertram*, 2006 und *Selbach*, 2006). Buchmachern und **Quotenanalysten** fallen größere Unregelmäßigkeiten auf. Um zu verstehen, woran Buchmacher Unregelmäßigkeiten aufspüren können, ist ein Blick auf die Funktionsweise von Wettmärkten nötig.

Wettmärkte gelten als weitgehend informationseffizient – so das Ergebnis zahlreicher wissenschaftlicher Untersuchungen verschiedener Sportwettmärkte in den USA (vgl. etwa *Brown/Sauer*, 1993). **Informationseffizienz** bedeutet, dass die Wettquoten alle relevanten Informationen der Marktteilnehmer über den erwarteten Ausgang des betreffenden Sportereignisses enthalten. Selbst etwaige Schiedsrichter-Fehlentscheidungen und andere Unwägbarkeiten, die während eines Spieles auftreten können, sind im Durchschnitt von den Buchmachern bereits antizipiert. Da informationseffiziente Wettquoten die Eintrittswahrscheinlichkeiten der möglichen Ergebnisse korrekt abbilden, sind systematische Wettgewinne nicht möglich (vgl. dazu ausführlich *Quitza* (2003), S. 176 ff.; *Quitza* (2006), S. 201 f.).

Welche Schlüsse können daraus für etwaige Spielmanipulationen gezogen werden?

Wichtig ist, dass es sich bei Wetten auf den Spielausgang im Regelfall um **feste Wettquoten** handelt. Die Quoten werden also einmalig festgelegt und verändern sich –

zumindest bis zum Spielbeginn – durch die im Anschluss getätigten Wettabschlüsse nicht mehr. Werden ungewöhnlich hohe Summen auf einen bestimmten Spielausgang gesetzt, hat das also keinen Einfluss auf die Quoten. Dies ist ein wichtiger Unterschied zu Kapitalmärkten, bei denen ungewöhnliche Marktbewegungen sofort an den Kursänderungen auffallen.

Obwohl die Öffentlichkeit also keine Möglichkeit hat, von ungewöhnlichen Wetteinsätzen anhand der Quotenbewegungen Notiz zu nehmen, wird es Buchmachern nicht verborgen bleiben, wenn Ungewöhnliches in größerem Stil geschieht. Die Buchmacher müssen Woche für Woche die Quoten so setzen, dass die Quoten die **Eintrittswahrscheinlichkeiten** der einzelnen Ergebnisse möglichst korrekt abbilden. Wenn dies gelingt – die Buchmacher verfügen hier über große Erfahrung – und die Quoten folglich informationseffizient sind, bedeutet das für die Wettteilnehmer, dass die **Gewinnerwartungswerte** für die Ereignisse *Heimsieg*, *Unentschieden* und *Auswärtssieg* identisch sind. Dementsprechend sollten auch die eingesetzten Wettsummen auf die drei möglichen Spielausgänge ungefähr gleich hoch sein. Wenn dies nicht so ist, dann könnten die Quoten nicht gut genug gesetzt worden sein – der Markt hätte also andere Erwartungen als die Buchmacher. Bis zu einem gewissen Ausmaß mögen **Fehleinschätzungen der Buchmacher** solche Abweichungen erklären. Bei gravierenden Abweichungen ist dagegen Misstrauen angebracht.

Es ist also nicht nur die absolute Höhe der Wetteinsätze, die ein Spiel verdächtig machen, sondern insbesondere die **Konzentration der Wetteinsätze** auf einen bestimmten Spielausgang. Besonders attraktiv für Manipulationen sind grundsätzlich Außenseiterwetten, weil sie hohe Quoten haben. Zudem dürfte es attraktiv sein, Spiele unterhalb der Bundesliga zu manipulieren, weil diese nicht so sehr im Blickpunkt der Öffentlichkeit stehen und weil sie im Gegensatz zu Bundesligaspielen nicht von zahlreichen Kameras aufgezeichnet werden. Der Nachweis einer Unregelmäßigkeit im Spielverlauf ist in unterklassigen Ligen deshalb schwieriger zu erbringen. Andererseits dürften hohe Wetteinsätze hier besonders stark auffallen.

3.3 Zwischenfazit

Externe Produktionseffekte und Informationsdefizite behindern zunächst die optimale Allokation auf dem Wettmarkt. Trotzdem lässt sich eine staatliche Monopolisierung des Wettmarktes damit nicht begründen. Produktionsexternalitäten lassen sich marktendogen durch den Einsatz von Quotenanalysten weitgehend beseitigen und bedürfen keiner staatlichen Eingriffe. Informationsdefizite sind dagegen am besten dadurch zu beheben, dass der Staat nur solche Unternehmen konzessioniert, die bestimmte Qualitätsanforderungen erfüllen. Ein funktionierender, seriöser inländischer Markt für Sportwetten ist gleichzeitig der beste Schutz vor unseriösen Anbietern aus dem Ausland.

4. Meritorik

Damit ist die ökonomische Analyse im engeren Sinne beendet. Tatsächlich beruft sich der Gesetzgeber bei der Durchsetzung des Glücksspielmonopols auch nicht hauptsächlich auf die besonderen „Produktionsbedingungen“ auf dem Wettmarkt. Ihm geht es – neuerdings – um die Begrenzung von Spielleidenschaft und **Verhinderung von Spielsucht**. Durch das Monopol sollen die Bürger also vor sich selbst geschützt werden. Diese Absicht entspricht dem ökonomischen Konzept der **Meritorik** (vgl. *Musgrave*, 1959), wonach der Staat in die Entscheidungsfreiheit des Einzelnen eingreifen kann oder sollte, wenn dessen Informationen mangelhaft und/oder dessen Präferenzen verzerrt sind. Falls den Bürgern also nicht klar ist, welche (Sucht-) Gefahren mit der Teilnahme am Glücksspiel verbunden sind, wäre der Staat nach diesem Konzept zum Handeln aufgerufen.

Unter Ökonomen ist das Konzept der Meritorik gleichwohl heftig umstritten. Wie wollte man feststellen, ob die Informationen und Präferenzen bei den – ansonsten mündigen – Bürgern tatsächlich mangelhaft beziehungsweise verzerrt sind. Und wie lässt sich gewährleisten, dass sich die handelnden Politiker ihrerseits nur am Gemeinwohl orientieren und keine eigenen Interessen verfolgen? Diese grundsätzlichen Zweifel am Konzept der Meritorik sind tatsächlich auch bei der Durchsetzung des Glücksspielmonopols angebracht. Wie glaubwürdig ist eine Politik, die bis vor wenigen Monaten mit massiver Werbung auf Kundefang für den eigenen Anbieter von Sportwetten gegangen ist, und nun mit dem **Argument der Suchtprävention** privaten Wettunternehmen die Lizenzen entzieht? Dass der Wettmarkt inzwischen ein Milliardenmarkt mit weiterhin hohen Wachstumsraten ist (vgl. *Leinert*, 2005 und *Hornuf*,

2006) und fiskalische Interessen eine erhebliche Rolle spielen, bedarf in diesem Zusammenhang kaum einer gesonderten Erwähnung.

Doch selbst wenn man dem Gesetzgeber ausschließlich gute Absichten unterstellt und die potentielle Suchtgefahr bei den einzelnen Teilnehmern an Sportwetten akzeptiert, ist das staatliche Monopol ein ungeeignetes Instrument. Milton Friedman sagte einmal über die Problematik staatlicher Regulierungen, dass die Politik auf ein Problem, das fünf Prozent der Bevölkerung betrifft, mit einem Gesetz für hundert Prozent der Bevölkerung reagiert. So wäre es auch bei den Sportwetten: Für einen kleinen Prozentsatz potentiell suchtfährdeter Personen würde der Staat den gesamten Markt vom Wettbewerb ausnehmen.

Ohnehin wird es immer möglich sein, das staatliche Monopol zu umgehen. Der Staat müsste einigen Aufwand treiben, um die Angebote ausländischer Wettunternehmen in Deutschland aus dem Internet zu verbannen. Aber selbst dann, wenn der Staat – wie bereits vereinzelt angedroht – die Internetseiten ausländischer Wettbüros in Deutschland sperren ließe, wird es noch **Umgehungsmöglichkeiten** geben. Und die dürften am ehesten von denen genutzt werden, die durch das Staatsmonopol eigentlich geschützt werden sollen – nämlich von den Spielsüchtigen. Schließlich bleibt die Frage, weshalb man durch die Teilnahme an einer privatwirtschaftlich angebotenen Wette süchtig werden können soll, durch eine staatlich angebotene dagegen nicht.

5. Fazit

Die ökonomische Analyse des Glücksspiel- bzw. Sportwettenmarktes hat ergeben, dass ein staatliches Monopol nicht gerechtfertigt werden kann und lediglich eine Regulierung in der Form sinnvoll ist, dass den Anbietern von Glücksspiel und Sportwetten Konzessionen nur unter Auflagen erteilt werden, die dem Schutz der Konsumenten dienen. Das Verfassungsgericht hatte den Weg für die ökonomisch sinnvolle Marktöffnung frei gemacht. Der Gesetzgeber hat sich leider für die Alternative, nämlich für das Glücksspielmonopol entschieden – und muss zu dessen Durchsetzung nun mit Kanonen auf Spatzen schießen.

Literatur

Bertram, J.-E. (2006), Kampfansage an die Schieber, in: Financial Times Deutschland vom 07.07.2006, Sonderbeilage Wettgeschäft, S. A6.

Brown, W. O., Sauer, R. D., Fundamentals or Noise? Evidence from the Professional Basketball Betting Market, in: The Journal of Finance, Vol. 48 (1993), S. 1193-1209.

Bundesverfassungsgericht, Urteil vom 28.03.2006, 1 BvR 1054/01 (2006).

Europäischer Gerichtshof, Urteil vom 6. November 2003, Az. C-243/01.

Frankfurter Allgemeine Zeitung, Ausgabe 245 vom 21. Oktober 2006, S. 12.

Gärtner, M. und Pommerehne, W., Der Fußballzuschauer – ein homo oeconomicus?, in: Jahrbücher für Sozialwissenschaft, 29, (1978), S. 88-107.

Hornuf, L., Auswirkungen des Bundesverfassungsgerichtsurteils zum Sportwettmarkt auf die deutsche Volkswirtschaft, ifo Sonderschriften (bevorstehend), 2006.

Leinert, J., Marktreport: Online Wetten 2005.

Musgrave, R. A., The Theory of Public Finance, 1959.

Quitza, J. (2003), Die Vergabe der Fernsehrechte an der Fußball-Bundesliga – Wohlfahrtsökonomische, wettbewerbspolitische und sportökonomische Aspekte der Zentralvermarktung.

Quitza, J. (2006), Zufall als Spielgestalter – Der übersehene Erfolgsfaktor im Profifußball und seine wettbewerbspolitischen Implikationen, in: Wirtschaftswissenschaftliches Studium (WiSt), Nr. 04/2006, S. 200-205.

Selbach, D. (2006), Findiges Einsatz-Kommando, in: Financial Times Deutschland vom 07.07.2006, Sonderbeilage Wettgeschäft, S. A7.